

alpen-bike-park

VEREINSSTATUTEN



alpen-bike-park

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel.....	4
1	Grundlagen	4
1.1	Name und Sitz.....	4
1.2	Zweck.....	4
2	Mitgliedschaft.....	4
2.1	Personen.....	4
2.2	Kategorien.....	4
2.3	Aktivmitglieder.....	4
2.4	Kinder.....	4
2.5	Gönner.....	4
2.6	Aufnahme.....	4
2.7	Freimitglied.....	5
2.8	Ehrenmitglieder.....	5
2.9	Austritt.....	5
2.10	Ausschluss.....	5
2.11	Mutationen.....	5
2.12	Mitgliedschaftsrecht.....	5
2.13	Mitgliedschaftspflichten.....	5
3	Zusammensetzung alpen-bike Chur.....	6
3.1	Vorstand.....	6
3.2	Technische Kommission.....	6
3.3	Administration.....	6
3.4	Finanzen.....	6
3.5	Organisationskomitee.....	6
4.	Organe und deren Aufgaben.....	6
4.1	Generalversammlung.....	6
4.2	Ausserordentliche GV.....	7
4.3	Revisionsstelle.....	7
4.4	Beschlussfassung.....	7
4.5	Stimmrecht und Modus.....	7
4.6	Wahlen.....	7
5	Funktionen.....	8
5.1	Amtsduer.....	8
5.2	Wahl.....	8
5.3	Der Vorstand.....	8
5.4	Präsident.....	8
5.5	Vizepräsident.....	8
5.6	Leiter Administration.....	8
5.7	Leiter Finanzen.....	9
5.8	Technische Kommission.....	9
5.9	Organisationskomitee.....	9

6	Finanzen	9
6.1	Vereinsjahr	9
6.2	Beitragspflicht	10
6.3	Einnahmen	10
6.4	Ausgaben	10
6.5	Administrative Kosten	10
6.7	Haftpflicht	10
6.8	Verbindlichkeiten	10
7	Statutenrevisionen	10
7.1	Revision	10
7.2	Unvorhergesehenes	11
8	Auflösung oder Fusion	11
8.1	Antrag zur Auflösung oder Fusion	11
8.2	Vermögen und Material	11
8.3	Frist	11
9	Schlussbestimmungen	11
9.1	Publikationen	11
9.2	Inkrafttreten der Statuten	11

0 Präambel

Der Begriff „Mitglieder“ (auch Vorstandsmitglieder) bezieht sich auf die weibliche und männliche Person.

1 Grundlagen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen alpen-bike-park besteht, im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur eine selbständiger Verein. Der Verein kann zusätzlich in Sportverbänden und Mitglied sein.

1.2 Zweck

Der Verein vertritt die Interessen der BikerInnen und fördert das Mountainbiking in nicht kommerzieller Art und Weise. Er setzt sich für Schaffung und Wahrung eines positiven Images der Sportart Mountainbike in Politik und Gesellschaft ein.

Die Haupttätigkeit des Vereins besteht darin, Bikestrecken und Bikeparks zu bauen und diese zu unterhalten, sowie andere Organisationen mit gleichen Vorhaben zu unterstützen.

Der Verein bezweckt die gemeinsame sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er legt Wert auf die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

2.1 Personen

Als Mitglieder können Mountainbiker und nicht Mountainbiker aufgenommen werden.

2.2 Kategorien

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitglieder
- b. Kinder
- c. Gönner
- d. Freimitglieder
- e. Ehrenmitglieder

2.3 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich aktiv beim alpen-bike-park betätigt. Das Aktivmitglied kann auf Wunsch in einem oder mehreren Vereinen oder Verbände Mitglied sein. Die anfallenden Beiträge und Lizenzen werden dem Mitglied weiterverrechnet.

2.4 Kinder

6- bis 16-jährige Kinder können im alpen-bike-park aufgenommen werden, wenn ein Elternteil des Kindes Aktivmitglied beim alpen-bike-park ist.

2.5 Gönner

Gönner kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt.

2.6 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit vorgedrucktem Formular an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das neue Mitglied hat den Jahresbeitrag nach seiner Aufnahme an den alpen-bike-park zu entrichten.

2.7 Freimitglied

Aktivmitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten auf das nächste Vereinsjahr die Freimitgliedschaft.

2.8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Vorschläge sind vom Vorstand der GV zu unterbreiten.

2.9 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

2.10 Ausschluss

Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist oder wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann an der GV, auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn der Betroffene davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

2.11 Mutationen

Mutationen werden an jeder Generalversammlung bekannt gegeben.

2.12 Mitgliedschaftsrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Gönner haben zu allen Vereinsanlässen Zutritt, besitzen aber nur beratende Stimme.

2.13 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des alpen-bike-park und anderen Sportverbänden zu befolgen.

3 Zusammensetzung alpen-bike Chur

Der alpen-bike-park setzt sich wie folgt zusammen:

- a: Mitglieder (Kapitel 2)
- b: Generalversammlung (Kapitel 4)
- c: Vorstand
- d: Technische Kommission
- e: Administration
- f: Finanzen

3.1 Vorstand

- a: Präsident
- b: Vizepräsident
- c: Leiter TK
- d: Leiter Administration
- e: Leiter Finanzen

3.2 Technische Kommission

- a: Leiter TK
- b: Material

Es können weitere Sparten in die TK aufgenommen werden.

3.3 Administration

- a: Leiter Administration
- b: Aktuar
- c: Presse

3.4 Finanzen

- a: Leiter Finanzen
- b: Kassier
- c: Marketing/Sponsoring

3.5 Organisationskomitee

Die Organisationskomitees werden nach Bedarf ins Leben gerufen und dienen der Organisation eines oder mehrerer Anlässe.

4. Organe und deren Aufgaben

Der alpen-bike-park besteht aus folgenden Organen:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand (Kapitel 3 und 5)
- c) eine ausserordentliche Generalversammlung
- d) die Revisionsstelle
- e) Organisationskomitee (Kapitel 3 und 5)

4.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich bis Ende Dezember einzuberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

4.1.1 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Protokoll der letzten Versammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der TK
- e) Mutationen
- f) Rechnungsabnahme, Revisorenbericht
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- k) Anträge
- l) Ehrungen
- m) Verschiedenes

4.1.2 Anträge

Anträge zu Händen der GV müssen 14 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

4.2 Ausserordentliche GV

Die ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:

- a) eine ordentliche Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

4.3 Revisionsstelle

4.3.1 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Zusätzlich wird ein Ersatzrevisor gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.3.2 Amtsdauer

Die Revisoren werden alternierend für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3 Aufgaben

Die Revisoren der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und stellen schriftlich Anträge an die Generalversammlung.

4.4 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

4.5 Stimmrecht und Modus

Mitglieder nach Ziffer 2.13 haben das Stimmrecht. Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Durchführung verlangt.

4.6 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

5 Funktionen

5.1 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.2 Wahl

Die GV wählt alle Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder der Administration und Finanzen werden durch den Vorstand konstituiert. Die jeweiligen Vertreter der einzelnen Sportarten in der TK werden von der Sportgruppe gewählt.

5.3 Der Vorstand

5.3.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Den Stichentscheid fällt der Vorsitzende.

5.3.2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen. Er orientiert sich über die Arbeiten der Kommissionen. Er veröffentlicht und begleitet das Jahresprogramm. Der Vorstand vertritt den Verein an den verschiedenen Anlässen. An die sogenannten Jahrestreffen kann der Vorstand ein Mitglied des alpen-bike-parks delegieren.

5.3.3 Unterschrift

Der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich. Bei Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vizepräsident an dessen Stelle. Im Finanzwesen zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

5.3.4 Kredit des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt gesamthaft Ausgaben bis CHF 3000.— pro Vereinsjahr zu beschliessen, für Positionen die im Jahresbudget nicht enthalten sind.

5.4 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident besucht Anlässe innerhalb des Vereins und bildet eine direkte Verbindung zu den Mitgliedern. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der GV. Er kann Arbeiten an Vorstandsmitglieder delegieren. Er kann in jeder Kommission Sitz- und Stimmrecht beanspruchen.

5.5 Vizepräsident

Als Stellvertreter tritt er in die Rechte und Pflichten des Präsidenten.

5.6 Leiter Administration

Der Leiter Administration organisiert die Sekretariatsarbeiten. Er rekrutiert sich aus dem Aktuar oder Presse.

5.6.1 Aktuar

Verfasst Protokolle an den Sitzungen des Vorstandes und an der GV.

5.6.2 Presse

Er informiert regelmässig über den alpen-bike-park nach innen und aussen. Die Hauptaufgaben liegen in den verschiedenen Anlässen die Pressearbeit im Vorfeld, während oder nach einem Anlass zu organisieren. Er kann diese Aufgabe im OK auch einer anderen Person übergeben.

5.7 Leiter Finanzen

Der Leiter der Finanzen ist verantwortlich, dass die Geldflüsse im Verein richtig koordiniert und überwacht sind. Der Leiter Finanzen rekrutiert sich aus dem Kassier oder Marketing/Sponsoring.

5.7.1 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er ist besorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung und das Budget gemäss den Unterlagen der Verantwortlichen. Er informiert mit einem regelmässigen Bericht den Vorstand. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und versorgt die zuständigen Stellen mit den aktuellen Mitgliederinformationen.

5.7.2 Marketing / Sponsoring

Der Verantwortliche für Marketing und Sponsoring kümmert sich um die Vermarktung des alpen-bike-park. Er sucht Geldquellen um dem Verein zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Optimal ist ein Einsitz in die OK's des alpen-bike-parks-Anlässe und die Mithilfe im Bereich Sponsoring. Die Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit werden durch den Verantwortlichen Presse besorgt.

5.8 Technische Kommission

Der Leiter der technischen Kommission ist in erster Linie das Bindeglied der Sportarten / Bautätigkeit und dem Vorstand. Er überwacht und koordiniert die verschiedenen Aktivitäten untereinander. Die Sportartenverantwortlichen und der Materialverwalter ist ihm unterstellt. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen erstellt er ein Jahresprogramm mit den verschiedenen Aktivitäten und veröffentlicht dieses via Vorstand. Er ist dafür verantwortlich, dass ein Budget erstellt wird und dieses auch einhält. Er verfügt über einen Betrag von jährlich CHF 1'000.--, mit welchem er spezielle Anlässe mittragen kann, die nicht vorher budgetiert werden konnten. Der Leiter-TK erstellt zuhanden der GV einen Jahresbericht mit den Aktivitäten.

5.8.1 Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet, pflegt und vermietet das ihm unterstellte Vereinsinventar und Verkaufsmaterial. Er ist informiert, wo welches Material gelagert wird. Er liefert eine Inventarliste zu handen der GV ab. Er koordiniert den Einsatz der einzelnen Materialien mit dem Verantwortlichen. Zudem erstellt er ein Budget für die eigene Abteilung und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

5.9 Organisationskomitee

Für Anlässe die durch den alpen-bike-park organisiert werden, wird jeweils ein Organisationskomitee (OK) gegründet. Mindestens eine Person aus dem Vorstand nimmt Einsitz in einem jeweiligen OK. Das OK sucht sich seine Leute und ist verantwortlich für einen reibungslosen Verlauf des organisierten Anlasses. Zudem erstellen Sie ein Budget für die Anlässe und sind für deren Einhaltung verantwortlich.

6 Finanzen

6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

6.2 Beitragspflicht

Aktivmitglieder sowie Gönner bezahlen den Jahresbeitrag bis zum 30. April. Dieser beträgt für Aktive CHF 100.-- und für Gönner CHF 30.-- pro Kalenderjahr. Familien mit Kindern bis 16 Jahre, bezahlen den Familienbeitrag von CHF 120.--. Dadurch sind automatisch beide Ehepartner und die Kinder Mitglieder des alpen-bike-parks. Änderungen des Jahresbeitrages werden an der GV beschlossen. Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie unter Kapitel 3.1 – 3.4 aufgeführten sind beitragsfrei inkl. ihre Partner.

6.3 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen
- c) Schenkungen und Zuwendungen
- d) Zinsen aus der Vermögensverwaltung
- e) Allfälligen Überschüssen von Veranstaltungen
- f) Eintrittsgeldern von Veranstaltungen
- g) Jugendunterstützungen (ICS und J+S)

6.4 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- a) Administrative Kosten
- b) Spesen von Delegierten
- c) Jugendunterstützungen
- d) Materialbeschaffungen
- e) allfällige Defizite aus Vereinsanlässen
- f) Unvorhergesehenes

6.5 Administrative Kosten

6.5.1 Vergütung Vorstand

Die Spesen für Fahrten werden vergütet, wobei die Spesen zu belegen sind.

6.5.2 Spesen

Sitzungsgelder entfallen. Der alpen-bike-park kommt für die Konsumation in den Sitzungen auf.

6.7 Haftpflicht

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der alpen-bike-park keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, gegenüber Dritten jedoch im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

6.8 Verbindlichkeiten

Für die vom alpen-bike-park eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

7 Statutenrevisionen

7.1 Revision

Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.2 Unvorhergesehenes

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

8 Auflösung oder Fusion

8.1 Antrag zur Auflösung oder Fusion

Die Auflösung oder Fusion kann nur an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 5 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen.

8.2 Vermögen und Material

Das Vereinsvermögen und das Material wird im Falle der Auflösung des alpen-bike-parks der Stadt Chur zur Verwahrung übergeben. Dies zuhanden einer allfälligen Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck und gleichem Sitz.

8.3 Frist

Kommt innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung zustande, so ist die Stadt Chur befugt, über das Vermögen im Interesse des Sportes zu verfügen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Publikationen

Die offiziellen Publikationsorgane ist die Homepage www.alpen-bike-park.ch

9.2 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 09. Juni 2008 genehmigt und treten in Kraft.

alpen-bike-park

Der Präsident:

Der Vizepräsident: